OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552437/11/FP/ND

Datum:
Linz, 8. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K B, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19.08.2022, GZ: BHRON-2022-607637/6-Lac, betreffend naturschutzrechtliche Untersagung der Errichtung einer Rundbogenhalle

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat: „Die naturschutzrechtliche Anzeige vom 01.07.2022 wird mangels Anzeigepflicht als unzulässig zurückgewiesen; Rechtsgrundlage: §§ 7 Abs. 1 Z 5 iVm 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001“.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (belangte Behörde) vom 19. August 2022, GZ: BHRON-2022-607637/6-Lac, wurde dem Beschwerdeführer (Bf), die Ausführung des geplanten Vorhabens auf dem Grundstück 1, KG und Gemeinde L untersagt. Der Bescheid der belangten Behörde stützt sich nach Ansicht dieser auf die Anzeige des Beschwerdeführers vom 1. Juli 2022, eingelangt am 4. Juli 2022. Das beantragte Gebäude (Rundbogenhalle – Weideunterstand im Grundrissausmaß von 16,5 x 12,6 m) laufe den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (Störung des Landschaftsbildes) zuwider und dürfe daher nicht errichtet werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schreiben vom 22. September 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Stattgabe der Beschwerde beantragt wird und der Bf ausführlich zu seinen Intentionen und Motiven in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gebäude vorbringt. Insbesondere führt dieser aus, dass die geplante Rundbogenhalle mit einer grauen Plane überdeckt und das Erscheinungsbild daher nicht wesentlich störend sei. Zu den negativen Auswirkungen der Standortwahl führte der Bf aus, dass die gegenständliche Halle nur für einen Zeitraum von zwei Jahren an diesem Standort verbleiben solle, da er seinen Tierbestand im März 2022 aufgestockt habe und er dafür eine adäquate Überwinterung benötige. Aufgrund der derzeitigen prekären Situation im Baugewerbe müsse momentan von einem langjährig geplanten Stallneubau Abstand genommen werden und die Rundbogenhalle – bei Normalisierung der wirtschaftlichen Situation – wieder verkauft werden.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Sie verzichtet auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Mit Schreiben von 19. und 25. Jänner 2023 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Stellungnahmen zur verfahrensgegenständlichen Rechtssache vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung war weder beantragt noch erforderlich, weil sich aufgrund der Aktenlage ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 1 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. X, KG und Gemeinde Lichtenau. Das Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lichtenau als „Grünland“ ausgewiesen. [Behördenakt, Formular naturschutzbehördliche Anzeige vom 1. Juli 2022]

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 hat die Gemeinde Lichtenau die belangte Behörde per E-Mail um die Abgabe einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme gebeten. Das E-Mail lautete dabei wie folgt: „[...] Wir bitten um Abgabe einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme zum o.a. Bauvorhaben. Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um ein bewilligungspflichtiges BV. Vielen Dank!“

Mitsamt diesem Schreiben wurde von der Gemeinde der Antrag auf naturschutzbehördliche Anzeige, unterschrieben vom Bf, an die belangte Behörde übermittelt. [Behördenakt, E-Mail vom 4. Juli 2022]

Eine Bauverhandlung fand nicht statt.
[Anfrage des Verwaltungsgerichtes bei der Baubehörde]

Der Beschwerdeführer hat das Bauansuchen vom 4. Juli 2022 mit 22. August 2022 zurückgezogen und am selbigen Tag neu eingereicht, wobei auf dem Bauansuchen handschriftlich „mit der Befristung von 2 Jahren ab Bewilligungsdatum“ vermerkt wurde. [nachgereicht im Behördenakt, Ansuchen um Baubewilligung vom 30. Juni 2022, eingelangt bei der Gemeinde am 4. Juli 2022]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Zentrale Rechtsvorschriften:

III.1. Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (in der Folge: Oö. NSchG 2001); StF: LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder

- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,
sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;
[...]
(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. [...]

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 und 10 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht
[...]

5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,
zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019, 62/2021)
(2) Eine ablehnende Stellungnahme gemäß Abs. 1 ist abzugeben, wenn das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Kann jedoch das Vorhaben durch Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz in Einklang gebracht werden, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde die entsprechenden Bedingungen oder Auflagen bekanntzugeben. [...]“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Die belangte Behörde geht im vorliegenden Fall von einer naturschutzrechtlichen Anzeigepflicht nach § 6 Oö. NSchG 2001 aus. § 6 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 legt in diesen Verfahren eine Frist von acht Wochen fest, innerhalb welcher die Behörde das geplante Vorhaben untersagen kann, sofern das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und

Landschaftsschutz zuwiderläuft. Der naturschutzrechtliche Bescheid der belangten Behörde wurde innerhalb dieser Frist erlassen.

IV.2. Voraussetzung ist allerdings das Vorliegen eines anzeigepflichtigen Vorhabens. Im gegenständlichen Fall handelt es sich aber – wie es sich eindeutig aus dem Akt der Behörde ergibt – um ein gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO bewilligungspflichtiges Bauvorhaben, namentlich die Neuerrichtung eines Gebäudes. Insofern fällt das Vorhaben unter den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 der aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme von der Anzeigepflicht vorsieht.

Gegenständliches Bauvorhaben ist ein Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 leg cit, das einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedarf und bei welchem die Anzeigepflicht nicht nach Abs. 3 bereits entfallen ist, weil der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 nicht festgestellt hat, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte.
Dies ergibt sich aus dem im Akt erliegenden Prüfformular.

Vielmehr liegt ein sogenannter Beteiligungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 vor. Dementsprechend hat die Gemeinde als Baubehörde die belangte Behörde mit E-Mail vom 4. Juli 2022 auch um naturschutzbehördliche Stellungnahme ersucht und der Naturschutzbehörde sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen übermittelt.
Der objektive Erklärungswert des E-Mails der Gemeinde vom 4. Juli 2022, in welchem diese um die „Abgabe einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme“ für ein „bewilligungspflichtiges BV“ ersucht kann nicht anders interpretiert werden, als dass die belangte Behörde im Bauverfahren beteiligt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof greift auch im Verwaltungsverfahren regelmäßig auf den Grundsatz des objektiven Erklärungswerts, etwa in Bezug auf Prozesshandlungen (vgl. bspw. VwGH 27.10.1999, 98/09/0318) und damit die Rechtsprechung des OGH zurück. Nach dieser ist auch im Falle einer Mentalreservation der objektive Erklärungswert einer Willensäußerung maßgeblich (OGH 19.09.2014, 7 Ob 74/14d). Es kommt daher im gegenständlichen Fall darauf an, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage durch einen redlichen und verständigen Menschen zu verstehen war (OGH 15.03.2001, 6 Ob 39/01f).
Vor dem Hintergrund einer objektiven Beurteilung des E-Mails der Gemeinde kann daher – abgesehen davon, dass es nicht im Belieben der Behörden steht, Zuständigkeiten frei festzulegen – nur davon ausgegangen werden, dass die Baubehörde die Naturschutzbehörde gemäß § 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 mitbeteiligt und ihr nicht gemäß § 6 AVG eine naturschutzrechtliche Anzeige weitergeleitet hat, weil ansonsten die Darstellung, es liege ein

bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vor und es werde um eine Stellungnahme ersucht, keinen Sinn ergeben würde.
Wie darzustellen sein wird, hätte der Umstand, dass das entsprechende Formular von der Baubehörde nicht als Beilage im Mitbeteiligungsverfahren, sondern als gesonderter Antrag gemäß § 6 AVG an die Naturschutzbehörde weitergeleitet wurde, an der grundsätzlichen Unzuständigkeit der Naturschutzbehörde zur Abführung eines Anzeigeverfahrens nichts geändert, weil der den Vorgang gemäß § 7 Abs 1 l.S. auslösende Bauantrag bereits eingereicht war.

IV.3. Vorliegend handelt es sich – weil ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt und ein Bauantrag eingebracht wurde – um den typischen Fall der Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001, in welchem die Naturschutzbehörde von der Baubehörde gemäß dem letzten Satz des § 7 Abs 1 Oö. NSchG 2001 zu beteiligen ist und die Naturschutzbehörde binnen vier Wochen oder bis zur Bauverhandlung eine ablehnende Stellungnahme abgeben kann, die den Weg zur Abführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 erst eröffnet, weil das Vorhaben nur diesfalls anzeigepflichtig wird. Die belangte Behörde musste im gegenständlichen Fall bei objektiver Betrachtung der Sachlage (bewilligungspflichtiges Bauvorhaben, Bauantrag, Ersuchen um Stellungnahme) von einem Mitbeteiligungsverfahren nach §§ 7 Abs. 1 Z 5 iVm 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ausgehen und wissen, dass ihr nur die verkürzte Frist von vier Wochen zur Abgabe einer negativen Stellungnahme zukommt. Dies hat die belangte Behörde übersehen.
Die formlose Übermittlung mittels E-Mail samt naturschutzrechtlicher Anzeige durch die Gemeinde kann im vorliegenden Fall auch nicht den objektiven Erklärungswert des Anbringens in eine andere Richtung rücken.
Vorliegend ist ein formloses und kein bescheidmäßiges Verfahren vorgesehen und kommt es insofern nicht darauf an, ob der Bürgermeister selbst die Anfrage stellt oder ob ein der Verwaltungsvereinfachung dienendes Formular verwendet wurde, weil diese Verwendung vom Gesetz nicht vorgeschrieben wird. Weiterhin ist zu bemerken, dass die belangte Behörde über all jene Unterlagen verfügte, die sie zur Beurteilung benötigte, hat sie doch – trotz Untersagung – entsprechende Klausulierungen auf den Projektunterlagen vorgenommen. Der formalistische Ansatz der belangten Behörde, sie habe den Bauantrag nicht erhalten, ist insofern wenig tragfähig.

IV.4. Die belangte Behörde hätte im gegenständlichen Fall vor dem Hintergrund des eindeutigen objektiven Erklärungswertes des E-Mails der Gemeinde erkennen müssen, dass sie gemäß §§ 7 Abs. 1 Z 5 iVm 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 mitbeteiligt wurde.
Aufgrund der Mitbeteiligung hatte sie Gelegenheit, binnen der vierwöchigen Frist eine ablehnende Stellungnahme abzugeben oder diese verstreichen zu lassen, was – wenn wohl auch ungewollt – geschehen ist. Nach Ablauf der vierwöchigen Frist bestand keine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde in Bezug auf das eingereichte

Projekt mehr, das Vorhaben zu untersagen, weil es aufgrund der genannten Umstände nicht mehr der Anzeigepflicht unterlag. Die mitübermittelte naturschutzrechtliche Anzeige wäre mangels Anzeigepflicht zurückzuweisen gewesen. Eine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde zur Untersagung bestand angesichts des Verstreichens der vierwöchigen Frist nicht.

Nur am Rande darf bemerkt werden, dass die antragsgemäße Befristung des Vorhabens auf zwei Jahre bereits Gegenstand des seitens der Baubehörde an die Naturschutzbehörde übermittelten Bauantrages war und – jedenfalls in Bezug auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter – kein wesentlicher Unterschied des Verfahrensgegenstandes (ob befristet oder dauerhaft) erkannt werden kann, weil bei zweijähriger Belassung des Bauwerks die naturschutzfachlichen Schutzgüter wie bei einer dauerhaften Belassung gleichermaßen betroffen sind (gleicher Prüfgegenstand). Es handelt sich um die gleiche Sache.

Wie bereits weiter oben dargelegt, war durch die Einbringung eines Baubewilligungsantrages, jedenfalls aber durch die stattgefundene Mitbeteiligung, und aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen ablehnenden Stellungnahme eine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde zur bescheidmäßigen Untersagung zu keiner Zeit gegeben. Angesichts des vom Gesetz vorgesehenen besonderen Verfahrenstypus (Stellungnahme im Bauverfahren) ist während der ersten vier Wochen nach Einbringung des Bauansuchens ein gesondertes naturschutzrechtliches Verfahren nicht vorgesehen und besteht im Falle des Verstreichenlassens der vierwöchigen Frist Anzeigefreiheit, weshalb die Naturschutzbehörde insofern nicht tätig werden kann.
Wie bereits angedeutet war im Zeitpunkt des Einlangens des Formulars über die naturschutzrechtliche Anzeige der Baubewilligungsantrag bei der Baubehörde bereits eingebracht, wodurch diese verpflichtet war, das Mitbeteiligungsverfahren durchzuführen, was faktisch auch geschehen ist. Raum für eine gesonderte naturschutzrechtliche Anzeige bestand insofern nicht.

IV.5. Abschließend ist festzuhalten, dass ein willkürlicher Verfahrenswechsel durch die belangte Behörde (wenn auch in Absprache mit der Gemeinde) nicht gesetzlich vorgesehen und damit auch nicht zulässig ist. Zuständigkeiten werden durch das Gesetz festgelegt und steht es den beteiligten Behörden nicht frei, auf ein Mitbeteiligungsverfahren zu verzichten und gesondert ein naturschutzrechtliches Anzeigeverfahren durchzuführen, wenn ein solches vom Gesetz nicht vorgesehen ist und zwar auch dann nicht, wenn die Behörde auf dem Standpunkt steht, dass ihr Vorgehen der Verfahrensökonomie dient und im gegebenen Zusammenhang praktisch erscheint.

Zu den Darstellungen der belangten Behörde in ihrer Stellungnahme vom 19. Jänner 2023 ist zu sagen, dass sämtliches Verwaltungshandeln iSd Art 18 B-VG aufgrund der Gesetze zu erfolgen hat.

Auch wenn die belangte Behörde gewisse Passagen des Gesetzes als nicht sinnvoll erachtet, haben die Behörden und die Verwaltungsgerichte dennoch die Gesetze zu vollziehen. Die Einhaltung gesetzlicher Zuständigkeitsregeln ist ein ganz wesentlicher Aspekt in einem demokratischen Rechtssystem (rechtsstaatliches Prinzip) und zwar auch dann, wenn manche Regeln in bestimmten Einzelfällen zu besonderen, möglicherweise unpraktisch erscheinenden Konstellationen führen. Im vorliegenden Fall hat die Naturschutzbehörde eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukam. Dies führt im vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsschutzsystem zur Aufhebung des Bescheides.

IV.6. Aus genannten Gründen ergibt sich die Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung des gegenständlichen Untersagungsbescheides. Unzuständigkeiten sind vom Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen wahrzunehmen. Der behördliche Bescheid ist insofern aufzuheben und die naturschutzrechtliche Anzeige ist mangels Anzeigepflicht zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl